

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Straßenverordnung
 — Sperrordnung —
 vom 22. August 1974

Auf Grund des § 27 der Verordnung vom 22. August 1974 über die öffentlichen Straßen — Straßenverordnung — (GBl. I Nr. 57 S. 515) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Sondernutzer oder Rechtsträger der Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, soweit sie durch ihre Maßnahmen die öffentliche Nutzung dieser Straßen räumlich und zeitlich einschränken oder aufheben.

(2) Diese Durchführungsbestimmung ist nicht anzuwenden für Schwerlast- und Großraumtransporte oder ähnliche Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung.

§ 2

Grundsätze

(1) Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr besitzen gegenüber der Durchführung von Maßnahmen zur Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung, insbesondere von Baumaßnahmen, den Vorrang.

(2) Bereits bei der Vorbereitung von Maßnahmen ist nachzuweisen, wie im Hinblick auf unvermeidbare Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung die volkswirtschaftlichen Belange gewährleistet werden können.

(3) Alle Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind in ihrem zeitlichen Ablauf so festzulegen, daß die für den Verkehrsablauf beste Lösung erzielt wird. Lassen sich Vollsperrungen oder Verkehrsumlösungen nicht vermeiden, sind die günstigsten Umlösungsstrecken festzulegen.

§ 3

Anmeldung

(1) Die Sondernutzer sowie die Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 (nachstehend Veranlasser genannt) haben geplante Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung grundsätzlich

- a) für das I. Quartal des kommenden Jahres bis zum 1. September des laufenden Jahres,
- b) für das II. bis IV. Quartal des kommenden Jahres bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres'

in dreifacher Ausfertigung anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat

- im Bereich der Autobahnen beim Autobahnbau-Aufsichtsamt,
- in allen anderen Fällen bei den jeweils zuständigen Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens

* 1. DB vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 522)

zu erfolgen. Bestehen keine Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens, sind die Einschränkungen oder Aufhebungen bei den zuständigen örtlichen Staatsorganen anzumelden.

(3) Die Veranlasser haben in der Anmeldung Art und Umfang der Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung genau zu bezeichnen. Die Anmeldung muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Straße und des von der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung betroffenen Straßenabschnittes (km, von/bis bzw. Ortsangabe),
- Grund, Art sowie Beginn und Ende der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung,
- Vorschlag für vorgesehene Umlösungsstrecken,
- Name und Anschrift des Veranlassers.

Die Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens bzw. die örtlichen Staatsorgane sind berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.

§ 4

Koordinierung

(1) Die Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens bzw. die örtlichen Staatsorgane haben alle Anmeldungen in einer Übersicht zusammenzufassen und diese Übersicht

- für das I. Quartal des kommenden Jahres bis zum 20. September des laufenden Jahres,
- für das II. bis IV. Quartal des kommenden Jahres bis zum 20. Dezember des laufenden Jahres

den Sperrkommissionen gemäß § 6 zur Prüfung vorzulegen.

(2) Sie haben die Einreicher der Anmeldungen

- im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. a bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres,
- im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. b bis zum 15. Januar des kommenden Jahres

über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu informieren.

§ 5

Antrag

(1) Anträge zur Genehmigung von Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind vom Veranlasser grundsätzlich 8 Wochen vor Beginn der Einschränkungen oder Aufhebungen in dreifacher Ausfertigung an die im § 3 Abs. 2 genannten Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens bzw. örtlichen Staatsorgane zu stellen.

(2) Soweit diese Angaben nicht bereits bei der Anmeldung vorliegen, haben diese Anträge zu enthalten:

- Bezeichnung der Straße und des von der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung betroffenen Straßenabschnittes (km, von/bis bzw. Ortsangabe),
- Grund, Art sowie Beginn und Ende der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung,
- Vorschlag für vorgesehene Umlösungsstrecken,
- nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zustimmungen oder Genehmigungen.